jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/7/12 89/01/0143

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass der Asylwerber sich kurzzeitig in einem anderen Landesteil seines Heimatstaates aufhielt, um seine Flucht ins Ausland vorzubereiten, kann nicht schon mit Sicherheit geschlossen werden, der Asylwerber würde keinen Verfolgungshandlungen seitens der staatlichen Behörde ausgesetzt sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010143.X02

Im RIS seit

07.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at